

**Thema:**

Niedergeschlagene Forderungen

**Fragestellung:**

Gemäß § 23 Abs. 2 GemHVO sind befristet niedergeschlagene Forderungen im Rechnungswesen nachzuweisen.

Damit hat für diese Forderungen ab Einführung der Doppik keine Bereinigung des Rechnungsergebnisses durch Sollabgang bzw. Abgang auf Kassenreste zu erfolgen. Stattdessen werden in der Bilanz Wertberichtigungen auf Forderungen gebucht.

Für uns stellt sich nun die Frage, wie mit den bereits kameral niedergeschlagenen Forderungen umzugehen ist.

Sind diese, soweit noch keine Forderungsverjährung eingetreten ist, wieder als laufendes Soll einzubuchen und dann in die Wertberichtigung einzubeziehen?

**Lösungsansatz:**

Forderungen, die bei Erstellung der Eröffnungsbilanz befristet niedergeschlagen sind, sind im letzten kameralen Abschluss im Wege der Einzelbereinigung als Kasseneinnahmerest zu bereinigen. Die Höhe der Bereinigung hängt von der Erwartung der Gemeinde hinsichtlich der Einbringlichkeit der Forderung ab.

In der Eröffnungsbilanz sind alle Forderungen, die im letzten kameralen Abschluss nachzuweisen sind, als Forderungen einzubuchen. Dies gilt auch für Forderungen, die einer Restebereinigung im Vorjahr unterlegen haben. Sie sind dabei in die Wertberichtigung einzubeziehen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie auch im 15. Kapitel des Schlussberichts Juni 2005 des Doppik-Projekts, den wir auf unserer Internet-Seite [www.rlp-doppik.de](http://www.rlp-doppik.de) bereitgestellt haben.

-----